Satzung BSW Kreisverband Unterfranken Mitte

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

(1) Der Kreisverband führt den Namen „Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit - Kreisverband Unterfranken Mitte".
(2) Er hat seinen Sitz in Würzburg.
(3) Das Tätigkeitsgebiet umfasst die durch Beschluss des Bezirksvorstandes Unterfranken festgelegten Gebietskörperschaften für den Zuständigkeitsbereich "Unterfranken Mitte".

§ 2 Zweck

Der Kreisverband setzt sich als nachgeordnete Gliederung der Partei für die Verwirklichung der Ziele des BSW im Gebiet des Kreisverbandes ein. Er ist an die politischen Beschlüsse der übergeordneten Gliederungen (Bezirk, Land, Bund) gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied der Partei, das seinen Hauptwohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes hat, ist zugleich Mitglied des Kreisverbandes.
(2) Für den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie für Rechte, Pflichten und Ordnungsmaßnahmen gelten die Vorgaben der übergeordneten Satzungen entsprechend.

§ 4 Organe

Notwendige Organe des Kreisverbandes sind gemäß § 6 Abs. 2 der Bezirkssatzung:

1. die Mitgliederversammlung (Kreisparteitag)
2. der Kreisvorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
(2) Sie wird vom Kreisvorsitzenden auf Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Frist von zwei Wochen in Textform an alle Mitglieder einberufen.
(3) Jedes Mitglied des Bundes-, Landes- und Bezirksvorstandes, das als solches von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht wie ein Mitglied der Versammlung und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand. Sie beschließt über den Rechenschaftsbericht, die Entlastung des Vorstandes sowie über Änderungen dieser Satzung. (5) Für die Arbeitsweise und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Bezirkssatzung (§§ 10, 11) in entsprechender Weise.

§ 6 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte im Rahmen der Gesetze sowie der Satzungen der übergeordneten Gebietsverbände.
(2) Der Kreisvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.
(3) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören zwingend an:
a) der/die Kreisvorsitzende
b) der/die stellvertretende Kreisvorsitzende
c) der/die Schatzmeister/in
(4) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich die Wahl von Beisitzern beschließen. Ob und in welcher Anzahl Beisitzer gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eröffnung des Wahlgangs durch einfachen Beschluss. Beisitzer sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.
(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (Abs. 3). Jeweils zwei von ihnen vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 7 Finanzen und Rechnungsprüfung

(1) Die Finanzführung richtet sich nach der Finanzordnung des Bundes- und Landesverbandes. (2) Solange dem Kreisverband keine eigene Finanzhoheit durch die übergeordneten Gliederungen erteilt wurde, erfolgt die Kassenführung zentral über den Landes- oder Bezirksverband. In diesem Fall ruhen die Pflichten des Kreisschatzmeisters im Hinblick auf die eigenständige operative Buchführung.
(3) Sobald dem Kreisverband die eigenständige Kassenführung (Finanzhoheit) durch formellen Beschluss auf Landesebene übertragen wird, ist die Mitgliederversammlung verpflichtet, für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Beschäftigte des Kreisverbandes sein. Sie prüfen den Rechenschaftsbericht vor dessen Vorlage an die Mitgliederversammlung.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der formalen Zustimmung des Bezirksvorstandes (§ 6 Abs. 3 Bezirkssatzung).
(2) Sofern diese Satzung keine oder eine unvollständige Regelung enthält, gelten ergänzend die Satzungen des Bezirks-, Landes- und Bundesverbandes in entsprechender Weise.
(3) Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.